

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Haften für Dritte

Wer jemandem einen Schaden in zurechenbarer Weise, rechtswidrig und schuldhaft (das heißt in vorwerfbarer Weise, etwa durch Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt) zufügt, muss diesen ersetzen.

Diese Haftung ist aber keineswegs auf eigenes Handeln beschränkt: Auch für die Fehler Anderer muss man unter bestimmten Umständen einstehen. Einige praktisch relevante Haftungstatbestände sollen im Folgenden dargestellt werden:

Erfüllungsgehilfenhaftung:

Wenn zB ein Arbeiter eines Bauunternehmens dessen Bauherren Schaden zufügt, so muss er selbst diesen natürlich ersetzen. Doch nicht nur er, sondern auch das Unternehmen, das ihn beschäftigt, haftet: *“Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden [...] der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes“* (§ 1313a ABGB). Man spricht daher passend von einer Haftung des Geschäftsherrn¹ für seine „Erfüllungsgehilfen“. Wenn man sich also zur Erfüllung vertraglicher Pflichten eines Gehilfen bedient, so haftet man dem Vertragspartner gegenüber für das Verschulden dieses Gehilfen.

Ein Unternehmer haftet aber nicht nur für seine Arbeiter bzw Angestellten, sondern auch für andere Unternehmer, die er zur Vertragserfüllung einsetzt. Betraut ein Generalunternehmer Subunternehmer mit der Herstellung eines Werks, so haftet er für die von diesen Subunternehmern zugefügten Schäden. Bedient sich dieser Subunternehmer wiederum eigener Subunternehmer oder Mitarbeiter, so haftet der Generalunternehmer auch für deren Verschulden.

Dabei sollte bedacht werden, dass die Haftung mitunter streng ist und auch unterlassene Aufklärung haftungsbegründend sein kann. So bejahte der OGH etwa die Haftung eines Lieferbetonunternehmens für die unterlassene Aufklärung durch den Lenker des Lieferfahrzeugs, weil er den Käufer nicht davor gewarnt hatte, dass (flüssiger) Beton nicht mit nackten Füßen betreten werden dürfte (Hautverätzungen!), obwohl der Käufer das erkennbar tat.

Die Haftung des Generalunternehmers ändert aber nichts daran, dass auch alle anderen Glieder dieser Kette (also bspw der den Schaden zufügende Arbeiter oder das Unternehmen, das ihn beschäftigt) selber haften. Der Geschädigte kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nehmen will. Ja, er darf sogar alle auf einmal (als „Solidarschuldner“) in Anspruch nehmen (den Schaden bekommt er aber trotzdem insgesamt nur einmal ersetzt).

Das wird dadurch entschärft, dass sich der Generalunternehmer an dem Unternehmer, der den Schaden tatsächlich verursacht hat, regressieren (also Ersatz fordern) kann. Das ist praktisch nur in zwei Fällen nicht möglich: Der den Schaden verursachende Subunternehmer wird insolvent (dann bleibt nur die Konkursquote) oder der Schaden wurde von einem Dienstnehmer aufgrund einer „entschuldbaren Fehlleistung“ zugefügt. Aber auch wenn der Dienstnehmer fahrlässig gehandelt hat, kann das Gericht den vom Dienstnehmer zu leistenden Schadenersatz kürzen, sodass der Dienstgeber mitunter auf dem Schaden „sitzen“ bleibt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der in aller Regel wirtschaftlich schwächere Dienstnehmer nicht für den ganzen Schaden aufkommen soll, wenn es meist der Unternehmer ist, der durch den Vertrag gut verdient.

Besorgungsgehilfenhaftung:

Gegenüber Dritten (also Personen, die nicht Vertragspartner sind) wird ebenfalls gehaftet, aber nur dann, wenn man sich „untüchtiger“ Personen bedient, also Personen, die zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht fähig sind (in diesem Fall spricht man von der sogenannten Haftung für „Besorgungsgehilfen“). Das heißt: Betraut man eine Person mit einer Aufgabe, für die sie nicht geeignet ist, so haftet man für jeden Schaden, den diese Person dabei wem auch immer zufügt. Dabei tritt die Haftung selbst dann ein, wenn weder den Besorgungsgehilfen, noch den Geschäftsherrn bei der Auswahl des Gehilfen ein Verschulden trifft. Obwohl diese Haftung sehr streng wirken mag, ist sie in der Praxis eher selten, weil untüchtige Personen in aller Regel gar nicht erst beschäftigt werden.

1 Damit ist aber nicht der Bauherr gemeint, sondern derjenige, der sich des Gehilfen bedient, also im einleitenden Beispiel der Dienstgeber.

Repräsentantenhaftung:

Ein Repräsentant ist eine Person, die in einem Unternehmen eine leitende Stellung mit selbstständigem Wirkungskreis innehat und in verantwortlicher, leitender oder überwachender Position für dieses Unternehmen tätig wird. Bei der GmbH ist das bspw der Geschäftsführer, in Frage kommen aber auch Abteilungs- oder Bauleiter, sofern sie eigenverantwortlich agieren können (idR wird das auf den Polier zutreffen). Fügt ein Repräsentant einem Dritten (ungeachtet des Vorliegens eines Vertragsverhältnisses) schuldhaft einen Schaden zu – und zwar in Ausübung seiner Funktion als Repräsentant – so haftet das Unternehmen für diesen Schaden.

Haftung für Auswahlpersonen:

Man kann seine Haftung aber auch einschränken, in dem man gewisse Sicherungsaufgaben auf andere überträgt. In diesem Fall bietet es sich an von einer Haftung für „Substituten“ oder „Auswahlpersonen“ zu sprechen. Praktisch relevant ist das ua in den folgenden Fällen:

Baustellen:

Der Bauherr haftet für die Sicherheit seiner Baustelle, und zwar sowohl gegenüber Dritten (also nicht am Bau beteiligten Personen) als auch gegenüber den am Bau beschäftigten Arbeitern selbst.

Ein Bauherr wird von der Haftung gegenüber den Bauarbeitern (nur diesen!) aber (weitgehend) befreit, wenn er einen Baustellenkoordinator bestellt, um für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu sorgen. Der Bauherr haftet dann nur noch, wenn er schuldhaft eine untüchtige Person mit diesen Aufgaben betraut, oder wenn er später erkennt (oder erkennen müsste), dass diese Person ungeeignet ist (Auswahl- oder Überwachungsverschulden). Diese Haftung ist im Vergleich zur Haftung für Erfüllungsgehilfen deutlich weniger streng (vergleichbar ist sie eher mit der Haftung für Besorgungsgehilfen).

Gebäude:

Ähnliches gilt bei Gebäuden: Der Besitzer haftet für ihre Sicherheit. Praktisch relevant ist das ua bei Dachlawinen: Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dächer regelmäßig von Schnee und Eis befreit werden (das gilt auch während einer Bauphase). Erforderlichenfalls sind ausreichende Warnschilder oder -stangen aufzustellen. Auch von dieser Haftung kann sich der Besitzer aber weitgehend befreien, indem er eine geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Sicherungsaufgaben betraut, weil damit die den Besitzer treffenden Sorgfaltspflichten erfüllt sind (und man ihm somit keinen „Vorwurf“ mehr machen kann – die Grenzen des Zumutbaren dürfen nämlich nicht überspannt werden).

Dasselbe gilt im Übrigen auch für Bäume: Sie müssen entsprechend gepflegt und geschnitten werden, andernfalls haftet man für die von ihnen ausgehenden Gefahren (bspw herunterfallende Äste), sofern man nicht eine geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Sicherungsaufgaben betraut.

Wird ein Gebäude für den Verkehr mit Menschen eröffnet (man denke bspw an Kaufhäuser), so muss auch für die Sicherheit im Inneren (Gänge, Treppen etc) Sorge getragen werden. Auch hier gilt, dass grundsätzlich alles Zumutbare getan werden muss, um Unfälle zu vermeiden. Eine Haftung kann daher ausscheiden, wenn man eine geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Sicherungsaufgaben betraut.

Es gilt aber immer, dass umgehend gehandelt werden muss, sobald eine Gefahr für den Besitzer erkennbar wird, auch wenn Dritte mit der Sicherung betraut worden sind.

Wege:

Wer einen Weg der Allgemeinheit zugänglich macht, haftet für die Sicherheit dieses Weges (das ist vor allem im Winter bei Gehsteigen von besonderer Bedeutung). Darf der Weg nicht von jedem benutzt werden, so muss er deutlich erkennbar abgesperrt werden. Halter ist, wer die Verfügungsmacht über den Weg hat (in aller Regel ist das der Eigentümer). Gehaftet wird allerdings nur für grobe Fahrlässigkeit: Sie setzt eine auffallende Sorglosigkeit voraus, sodass ein Schadenseintritt als geradezu wahrscheinlich angesehen werden muss.

Auch hier gilt, dass man sich seiner Haftung weitgehend entziehen kann, wenn man seine Sicherungspflichten an eine dafür geeignete Person (üblicherweise wird das ein entsprechendes Schneeräumungsunternehmen sein) überträgt. Auch dann haftet man nur noch für ein Verschulden bei der Auswahl oder der Überwachung dieser Person.

Beachtet werden sollte, dass die hier unter der „*Haftung für Auswahlpersonen*“ zusammengefassten Haftungstatbestände allesamt sehr ähnlich ausgestaltet sind, im Detail jedoch relevante Unterschiede aufweisen können. Ungeachtet der hier *skizzierten* Grundsätze kann man seine Haftung vertraglich stets auf andere überwälzen (bspw auf andere Bauunternehmen oder Versicherungsgesellschaften). Dabei ist aber zu bedenken, dass das nur das „Innenverhältnis“ betrifft, also den Regress zwischen den Vertragsparteien regelt. Auf die Haftung gegenüber dem Geschädigten selbst hat das – abgesehen vom dargestellten Fall der „*Haftung für Auswahlpersonen*“ – hingegen keine Auswirkung, was insbesondere im Konkursfall unangenehme Konsequenzen haben kann.